

STELLUNGNAHME
zu
Festlegungsentwurf KANU 2.0

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem zur Konsultation gestellten Beschlussentwurf zum „*Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)*“ (Az. GBK-24-02-2#1, nachfolgend: Beschlussentwurf) Stellung nehmen zu können.

Vorab bedankt sich die GEODE dafür, dass die von ihr in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier adressierten Hinweis und Vorschläge für eine Modifikation der Abschreibungsmodalitäten nahezu vollständig im aktuellen Beschlussentwurf berücksichtigt wurden.

I. Flexibilisierung für Gasnetzbetreiber bei der Umsetzung der Abschreibungsmodalitäten

Besonders positiv ist aus Sicht der GEODE die aus dem Beschlussentwurf erkennbare Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten zu bewerten.

Abweichend vom Eckpunktepapier sieht der Beschlussentwurf in begründeten Fällen die Möglichkeit vor, eine vollständige Abschreibung der Erdgasleitungsinfrastruktur bereits bis zum 31.12.2034 vorzunehmen. Mit dieser Flexibilisierung in zeitlicher Hinsicht trägt der Beschlussentwurf dem Umstand Rechnung, dass die Transformation der Gasnetze schrittweise und mit regionalen Unterschieden erfolgen wird und eröffnet Gasnetzbetreibern, auch auf einen früheren Ausstieg aus der erdgasbasierten Wärmeversorgung auf Grundlage landesrechtlicher oder kommunaler Beschlüsse reagieren zu können.

Die GEODE begrüßt ferner, dass es Gasnetzbetreibern ermöglicht werden soll, die geänderten Abschreibungsmodalitäten sowohl anlagengut- als auch anlagengruppenscharf abzubilden.

Es ist ebenfalls positiv zu bewerten, dass Gasnetzbetreibern die Wahl zwischen der linearen und degressiven Abschreibungsmethode eröffnet werden soll. Gleichwohl vertritt die GEODE die Position, dass der im Beschlussentwurf vorgeschlagene Abschreibungsrahmen i.H.v. 8 – 12 % zu niedrig angesetzt ist, um die von der Bundesnetzagentur (nachfolgend: BNetzA) intendierte hinreichende Unterscheidung von der linearen Abschreibung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund schlägt die GEODE einen Abschreibungssatz i.H.v. 16 %, wenigstens aber von 15% – wie ursprünglich im Eckpunktepapier adressiert – vor.

Die GEODE begrüßt zudem, dass die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Transformationselements (nachfolgend: TFE) im Wege eines Anzeigeverfahrens durch die Netzbetreiber erfolgen soll. Vor dem Hintergrund, dass in der bei der Anzeige zu verwendenden Anlage A keine Formeln zur Ermittlung des TFE hinterlegt sind, ist allerdings zu erwarten, dass auf die Gasnetzbetreiber ein erheblicher Berechnungsaufwand zukommt. Die GEODE regt auch vor dem Hintergrund einer einheitlichen und vor allem effizienten Verwaltungspraxis an, den Gasnetzbetreibern ein Berechnungstool zur Verfügung zu stellen.

II. Planungsunsicherheit für die Jahre ab 2028

Der Beschlussentwurf KANU 2.0 soll zunächst lediglich für die Jahre 2025 bis 2027 gelten. Ab dem Jahr 2028 soll *„insgesamt eine einheitliche Nachfolgeregelung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der GasNEV und der ARegV und der sodann gesamthaften Umsetzung der Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18, erfolgen.“* (vgl. Beschlussentwurf, Rn. 233). Vor diesem Hintergrund sieht der Beschlussentwurf in Tenorziffer 12. eine Befristung der Festlegung KANU 2.0 bis zum 31.12.2027 vor.

Aus Sicht der GEODE ist indes beachtlich, dass für Gasnetzbetreiber nicht allein der regulatorische Rahmen der nächsten drei Jahre, sondern vielmehr die sich darüber hinaus ergebende Perspektive für die Jahre nach 2028 maßgeblich für die zu treffende Entscheidung in Bezug auf die Verkürzung der Nutzungsdauern sein wird.

Soweit der Beschlussentwurf zu den zu erwartenden Nachfolgeregelung keine näheren Angaben macht, verbleibt bei den Gasnetzbetreibern eine Unsicherheit, welche Ausgestaltung der zukünftige regulatorische Rahmen haben wird. Hinweise hierzu finden sich ebenso wenig in dem von der Beschlusskammer aktuell veröffentlichten Eckpunktepapier *„Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“*.

Daher sollte die BNetzA nach Ansicht der GEODE noch deutlich vor Mitte Oktober der Branche einen Hinweis geben, wie sich die Beschlusskammer eine Folgeregelung zur KANU 2.0-Festlegung in einer GasNEF vorstellt. Insbesondere ist derzeit unklar, welche Bedeutung der Abschreibungsmodalität im Basisjahr 2025 zukommen und ob auch nach dem Übergangszeitraum, d.h. ab dem Jahr 2028, ein Transformationselement als additiver Faktor in der Regulierungsformel zur Anwendung kommen wird.



Die GEODE bittet, die aufgezeigten Gesichtspunkte bei einer nachfolgenden behördlichen Entscheidungsfindung zu beachten. Gern steht die GEODE zur weiteren Diskussion bereit.

Berlin, 07.08.2024

Stefan Ohmen
Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.